

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. AUGUST 1950

NUMMER 70

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 8. 1950, Gesetz Nr. 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge. S. 773. — RdErl. 15. 8. 1950, Anerkennung freier Ehen rassisches und politisch Verfolgter. S. 776. — RdErl. 16. 8. 1950, Aufenthaltsermittlung Staatssekretär a. D. Ernst von Simson und Professor Theodor Niemeyer. S. 776.

**B. Finanzministerium.**

RdErl. 27. 7. 1950, Zweifelsfragen in Vollzug der 3. SpVO. S. 777.

**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.**

RdErl. 17. 8. 1950, Behandlung der Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen in der öffentlichen Fürsorge. S. 777.

**H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.****Literatur.** S. 778.**Berichtigung.** S. 778.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Gesetz Nr. 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1950  
Abt. I 18—0 Nr. 1422/50

Die nachstehend veröffentlichten Richtlinien des Bundesministers des Innern zur Ausführung des Gesetzes Nr. 23 (veröffentlicht im MBl. NW. S. 385) bringe ich hiermit zur Kenntnis.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

**Richtlinien****des Bundesministers des Innern für die Anwendung des Zweiten Teils des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 17. März 1950**

1. Voraussetzung für die Eintragung gemäß Artikel 6 und 7 des Gesetzes ist die Vorlage einer Urkunde des Geistlichen, aus der sich die Eheschließung ergibt. Kann diese Urkunde nicht beigebracht werden, so muß es den Beteiligten überlassen bleiben, die Ehe nunmehr formgültig vor dem zuständigen Standesbeamten zu schließen. Eine eidesstattliche Erklärung der Beteiligten oder Dritter über die Eheschließung genügt nicht.

2. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn festgestellt ist, daß ein die Nichtigkeit der Ehe begründendes Eheverbot der Eintragung der Ehe nicht entgegensteht.

3. Stellt ein Standesbeamter fest, daß beabsichtigt ist, eine Eheschließung in formgültiger Weise nachzuholen, die gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 23 geheilt werden kann, so hat er die Eheleute auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Ehe gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 23 zu heilen, und zur Vorlage der Urkunde über die erfolgte eheliche Verbindung beim Hauptstandesamt in Hamburg zu veranlassen.

Auch wenn die Eheleute bereits die Eheschließung vor der Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg in formgültiger Weise nachgeholt haben, so kann trotzdem eine Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg erfolgen, weil diese Eintragung nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 23 zur Folge hat, daß bereits vom Zeitpunkt der formungültigen Eheschließung an die Wirkungen einer gemäß dem Ehegesetz geschlossenen Ehe eintreten.

Am Rande des Heiratseintrags über die nachgeholt Eheschließung hat der Standesbeamte auf Ersuchen des Hauptstandesamts im Hamburg etwa folgenden Vermerk einzutragen:

„Die nebenbezeichneten Eheleute haben bereits am ..... vor dem ..... geheiratet. Diese Eheschließung ist gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 17. März 1950 unter Nr. ..... in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg eingetragen worden.“

Bei Ausstellung einer Heiratsurkunde ist dieser Randvermerk mitaufzunehmen.

Die Fortführung des Familienbuches erfolgt bei dem Hauptstandesamt in Hamburg. Hierauf hat der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung nachgeholt worden ist, in seinem Familienbuch hinzuweisen.

4. Im Falle des Artikels 8 des Gesetzes hat der Standesbeamte des Hauptstandesamts in Hamburg am Schluß des Heiratseintrags oder (bei nachträglichem Bekanntwerden der neuen Ehe) am Rande des Heiratseintrags zu vermerken:

„Durch die am ..... (Nr. ....) des Familienbuchs des Standesamts in ..... geschlossene neue Ehe gilt die durch vorstehende (nebenstehende) Eintragung beurkundete Ehe als aufgelöst.“

5. Falls einem Standesbeamten bekannt wird, daß eine Person, die bei ihm ein Aufgebot bestellt hat (vor ihm die Ehe eingehen will), bereits eine Ehe geschlossen hat, auf die Artikel 6 des Gesetzes Nr. 23 Anwendung findet, so hat er anzufragen, ob ein Antrag auf Eintragung der früheren Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg gestellt ist. Bejahendenfalls ist die Erledigung dieses Antrages abzuwarten.

6. Das Hauptstandesamt in Hamburg hat möglichst vor jeder Eintragung festzustellen, ob ein Ehepartner bereits gestorben ist oder eine neue Ehe mit einem Dritten geschlossen hat, oder ob die Ehepartner die Eheschließung bereits nachgeholt haben oder ob aus dieser ehelichen Verbindung Kinder hervorgegangen sind, damit die Einträge in den Personenstandsbüchern richtiggestellt werden.

7. Stellt das Hauptstandesamt in Hamburg auf Grund der Eintragung im Familienbuch eine Heiratsurkunde aus, so ist darin zu vermerken:

..... haben am ..... vor dem ..... in ..... die Ehe geschlossen.

sowie am Schluß:

„Durch Eintragung der obigen Eheschließung in mein Familienbuch hat diese auf Grund des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 17. März 1950 die Wirkungen einer gemäß dem Ehegesetz geschlossenen Ehe erlangt.“

Der Standesbeamte“.

8. Haben die Eheleute bereits vor Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg gemeinschaftliche Kinder, die vor der früheren Eheschließung geboren sind, so hat der Standesbeamte des Hauptstandesamts in Hamburg alsbald nach der Eintragung dem zuständigen Vormundschaftsgericht zur Einleitung eines Verfahrens nach § 31 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes Mitteilung zu machen, § 22 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz findet entsprechende Anwendung.

Die nach der ehelichen Verbindung geborenen gemeinschaftlichen Kinder sind ehelich. Soweit sie im Geburtenbuch als unehelich beurkundet sind, hat der Standesbeamte am Rande des Geburteintrags etwa folgendes zu vermerken:

„Der Vater des nebenbezeichneten Kindes ..... hat die Kindesmutter am ..... vor dem ..... in ..... geheiratet. Diese Ehe hat durch Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg unter Nr. ..... vom Zeitpunkt der Eheschließung an auf Grund des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 17. März 1950 die Wirkungen einer nach dem Ehegesetz geschlossenen Ehe erlangt. Das nebenbezeichnete Kind ist deshalb ehelich.“

9. Ist einer der Eheschließenden vor der Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg gestorben, und ist er im Sterbebuch als ledig bezeichnet worden, so hat das Hauptstandesamt in Hamburg eine beglaubigte Abschrift seines Familienbucheintrags dem Standesbeamten des Sterbeorts für einen berichtigenden Vermerk des Standesbeamten am Rande des Sterbeintrags zu übersenden. Der Randvermerk hat etwa wie folgt zu lauten:

„Der(Die) Verstorbene hat sich am ..... vor dem ..... in ..... mit ..... in ..... verheiratet. Diese eheliche Verbindung hat durch Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg unter Nr. ..... vom Zeitpunkt der Eheschließung an auf Grund des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 17. März 1950 die Wirkungen einer nach dem Ehegesetz geschlossenen Ehe erlangt.“

10. Bei den Eintragungen in die Personenstandsbücher ist für die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit anzugeben: Verschleppter oder Flüchtling nach Gesetz Nr. 23.

11. Gebühren für die Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg und für die damit zusammenhängende Tätigkeit sind nicht zu erheben.

12. Das Hauptstandesamt in Hamburg hat von jedem Eintrag in seinem Familienbuch auch den württembergischen Standesbeamten zu benachrichtigen, der am Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie das Familienregister führt.

13. Soweit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission die nicht rechtswirksame Eheschließung von verschleppten Personen oder Flüchtlingen auf Grund der in den Ländern Bayern, Bremen, Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden geltenden Vorschriften in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg eingetragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

— MBl. NW. 1950 S. 773.

### Anerkennung freier Ehen rassisches und politisch Verfolgter

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1950  
Abt. I 18—0 Tgb.-Nr. 1217/50

Die nachstehende AV. des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen bringe ich hiermit zur Kenntnis.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
V 6 b — 3460 — 35

Düsseldorf, den 21. Juli 1950.

An die  
Herren Oberlandesgerichtspräsidenten.

Betrifft: Anerkennung freier Ehen rassisches und politisch Verfolgter.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisches und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (BGBl. S. 226) wird bestimmt:

Rassisches und politisch Verfolgtes, die an der standesamtlichen Eheschließung gehindert worden sind und für ihre Verbindung um die Zuerkennung der Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe nachzusuchen wollen, ferner rassisches und politisch Verfolgtes, die die standesamtliche Eheschließung nachgeholt haben und die Vorverlegung des Zeitpunktes der Eheschließung beantragen wollen, haben den Antrag auf Anerkennung der Ehe und Vorverlegung des Zeitpunktes der Eheschließung bei dem Oberlandesgericht einzureichen, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben.

Der Antrag hat eine ausführliche Darlegung der Umstände zu enthalten, durch welche die Verlobten an der standesamtlichen Eheschließung gehindert worden sind. Bei dem Antrag auf Vorverlegung des Zeitpunkts der Eheschließung muß ferner dargetan werden, warum die Vorverlegung zur Wiedergutmachung eines Schadens erforderlich ist. Dem Antrag sind die Geburtsurkunden der beiden Verlobten, die Sterbeurkunde des vorverstorbenen Verlobten, die Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde über den Wohnsitz oder Aufenthalt sowie über die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Antragstellers, und, soweit erforderlich, die Heiratsurkunde des Antragstellers beizufügen. Behauptungen, die nicht durch Urkunden oder Zeugenaussagen bewiesen werden können, sind durch Versicherung an Eides Statt glaubhaft zu machen. Im übrigen finden die Vorschriften des Personenstandsgesetzes und der ersten AV. zum Pers.St.G. über das Aufgebot sinngemäß Anwendung.

Die Vorbereitung der Entscheidung obliegt dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten. Er legt mir die Akten nach Abschluß der Erhebungen mit kurzer Stellungnahme zur Entscheidung vor.

— MBl. NW. 1950 S. 776.

### Aufenthaltsermittlung Staatssekretär a. D. Ernst von Simson und Professor Theodor Niemayer

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1950  
Abt. I 18 — 0

Das Finnische Konsulat in Frankfurt (Main) sucht die Anschriften der beiden oben Genannten, die 1928/29 als Mitglieder eines finnisch/niederländischen/schweizerischen Schiedsausschusses gewählt worden sind. Zweckdienliche Mitteilungen, evtl. auch über ein Ableben der Genannten, sind unmittelbar hierher zu richten.

An die nachgeordneten Behörden einschl. Meldeämter.

— MBl. NW. 1950 S. 776.

## B. Finanzministerium

### Zweifelsfragen in Vollzug der 3. SpVO.

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1950  
— B 1413 — 7578 — IV —

Sie bitten um eine grundsätzliche Entscheidung darüber, ob die nach § 106 DBC festzusetzenden Hinterbliebenenbezüge (Verschollenenbezüge) zu berechnen sind und nach den zuletzt bezogenen Dienstbezügen der Hinterbliebenen oder nach den im Zeitpunkt des Be- ginns des Vermißtseins erdienten Dienstbezügen.

§ 106 Abs. 1 Satz 1 DBG bestimmt:

„Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, dessen Hinterbliebene nach §§ 97—103 im Falle seines Todes Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbetrag erhalten könnten, verschollen, so kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RdF diese Bezüge auch schon vor der Todeserklärung gewähren, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.“

Diese Vorschrift gibt der Behörde aus fiskalischen Gründen die Möglichkeit (Vermeidung der Überzahlung), dem verschollenen Beamten die Dienstbezüge zu entziehen und schon ohne Todeserklärung zu den niedrigeren Bezügen überzugehen, die im Falle des Todes den Hinterbliebenen zu zahlen sind.

Wortlaut und Sachsinn dieser Vorschrift sprechen eindeutig dafür, daß die Verschollenenbezüge wie echte Hinterbliebenenbezüge zu berechnen sind, d. h. also auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, die im Zeitpunkt des Todes erdient war.

Solange eine amtliche Todeserklärung nicht erfolgt, ist als Zeitpunkt des Todes der Tag anzunehmen, der in der amtlichen Todeserklärung wahrscheinlich angenommen werden wird. Das ist in der Regel der Zeitpunkt, in dem der Verschollene vermißt worden ist.

Dieser Rechtszustand ist durch § 24 der Dritten Sparverordnung unberührt geblieben. § 24 der 3. SpVO. bestimmt, daß die Hinterbliebenen eines verschollenen Beamten, von dem seit drei Jahren kein Lebenszeichen eingegangen ist, vom Ersten des auf den Ablauf der drei Jahre folgenden Monats ab Hinterbliebenenbezüge erhalten. Durch diese Vorschrift der 3. SpVO. ist lediglich das Ermessen der Behörden für die Annahme des wahrscheinlichen Ablebens im Falle eines mehr als 3 J. Vermißtseins gebunden worden (vgl. RdErl. des MdI. vom 27. 4. 1950 — II D 1/5730/49 [MBI. NW. S. 417]).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich  
an den Landesrechnungshof,  
an alle Dienststellen, Gemeinden und Gemeindeverbände  
und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1950 S. 777.

## G. Sozialministerium

### Behandlung der Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen in der öffentlichen Fürsorge

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 8. 1950 — III A 1/OF/213

Im Hinblick darauf, daß die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 63) gewährt wird, vorzugsweise der Gründung einer neuen Existenz dienen soll, wird den Bezirksfürsorgeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlen, bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit der politisch, rassisch und religiös Verfolgten folgende Beträge außer Ansatz zu lassen:

Herausgegeben von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — 17 — Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.-R. Dr. Th. Vienken, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, AH/43 Düsseldorf — Kl. A. — Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) erfolgt durch die Post.

|  |          |
|--|----------|
| für einen Alleinstehenden  | 3 000 DM |
| für ein Ehepaar  | 5 000 DM |
| für jedes minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kind  | 1 000 DM |
| für jedes weitere über 21 Jahre alte Mitglied der Hausgemeinschaft, das nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu erwerben und das einen Unterhaltsanspruch gegen den Haushaltungsvorstand hat | 1 000 DM |

Die Überschreitung dieser in der Regel anzuwendender Freibeträge in besonders gelagerten Einzelfällen bleibt der verantwortungsbewußten Entscheidung des Fürsorgeträgers überlassen; gegebenenfalls ist das zuständige Amt für Wiedergutmachung zu beteiligen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1950 S. 777.

## Literatur

**Caritas-Handbuch für das Erzbistum Köln,**  
herausgegeben vom Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln, Oktober 1949

Die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ist bereits vor Jahrzehnten gesetzlich begründet worden. Die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege wird im Lande Nordrhein-Westfalen durch sieben Wohlfahrtsverbände ausgeübt, von denen dem Caritas-Verband als dem größten Verband besondere Bedeutung zukommt.

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln — außer in Köln gibt es im Lande Nordrhein-Westfalen Diözesan-Caritasverbände in Aachen, Münster und Paderborn — hat im Oktober 1949 ein „Caritas-Handbuch für das Erzbistum Köln“ herausgegeben, das nach dem Stand vom 1. Oktober 1949 eine Übersicht über Einrichtungen, Anstalten, Organisationen und ausübende Kräfte des Diözesan-Caritasverbandes gibt.

In sachlich klarer Aufgliederung behandelt Teil I des Handbuchs die caritativen Anstalten, Teil II die caritativen Organisationen, Teil III die Organisation des Caritasverbandes, Teil IV statistische Übersichten, Teil V Verschiedenes.

Ein übersichtlich gegliedertes und umfangreiches Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung des Handbuchs, das wegen seiner Ausführlichkeit und sachlichen Einteilung sämtlichen Stellen, die mit dem Caritas-Verband zusammenarbeiten, empfohlen werden kann.

Es wäre dankenswert, wenn auch die übrigen Diözesan-Caritasverbände im Lande Nordrhein-Westfalen sowie die übrigen Wohlfahrtsverbände sich zur Herausgabe ähnlicher Handbücher entschließen könnten, damit auf diese Weise ein wertvoller Überblick über die Tätigkeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege geschafft werden könnte.

— MBI. NW. 1950 S. 778.

## Berichtigung

Betrifft: Durchführung des Meldegesetzes. Allgemeine AO. d. Innenministers v. 10. 8. 1950 (MBI. NW. S. 617, 619, 630).

Unter A 3 zu § 4 sind im ersten Absatz die Worte „ihre Wohnung“ zu streichen und dafür einzusetzen „der Wohnort“.

unter A 6 zu § 9 ist in der 12. Zeile das Wort „Anmeldeschein“ in „Abmeldeschein“ abzuändern,

unter D II 5 ist in der 4. Zeile hinter dem Wort „Vorname“ noch einzufügen „der Ehefrau oder“.

— MBI. NW. 1950 S. 778.

